

Rektorat

Schillerplatz 3
A-1010 WienT + 43 (1) 588 16 - 1001
F + 43 (1) 588 16 - 1099rektorin@akbild.ac.at
www.akbild.ac.atBundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien**Per E-Mail an daniela.rivin@bmwf.gv.at**sowie an das
Präsidium des Nationalrates**Per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at****Betreff: Stellungnahme Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird
(GZ: BMWF-52.250/0027-I/6/2012)**

Wien, den 27. Februar 2012

Sehr geehrter Frau Präsidentin Mag. Barbara Prammer,
sehr geehrter Herr Bundesminister o. Univ.Prof. Dr. Karlheinz TöchterleZum Entwurf dieses Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird,
nimmt die **Akademie der bildenden Künste** wie folgt Stellung:

1. Die geplante Abschaffung des Formelbudgets in der derzeit geltenden Form (Z. 3 des Entwurfes) wurde bereits mehrfach eingefordert und wird deshalb dem Grunde nach begrüßt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und wie das bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung für die vor dem 31. Dezember 2012 zu verhandelnde und abzuschließende Leistungsvereinbarung 2013-15 gelten soll, wenn diese vorgeschlagene Gesetzesänderung die derzeit geltende erst am 1. Jänner 2013 ablösen soll.
Die Widersprüchlichkeit zwischen den Z.4 und Z. 5 des Gesetzesentwurfes vermag die Tatsache nicht aufzulösen, dass mit der vorliegenden Textierung des Gesetzesentwurfes zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung vor dem 1. Jänner 2013 das Gesetz noch zwingend vorsieht, dass die zu unterzeichnende Leistungsvereinbarung den Betrag für das formelgebundene Budget enthalten muss, während das UG 2002 den Begriff „Hochschulraum-Strukturmittel“ und allfällige Verteilungskriterien für diese Mittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht kennt.
2. Die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene paradigmatische Veränderung des Finanzierungssystems für die Universitäten
 - a. durch quantitativ nicht limitierte Hochschulraum-Strukturmittel,
 - b. die nach nicht deklarierten Kriterien aufgeteilt werden und
 - c. ein Übergangsmodell mit Elementen der Studienplatzfinanzierung sein sollen, obwohl in allen Gesprächen zum Hochschulplan auch von Seiten des Wissenschaftsministeriums ausdrücklich festgehalten wurde, dass ein Einstieg in die Systematik der Studienplatzfinanzierung nur nach

Einführung einer gesamtösterreichischen Studienplatzbewirtschaftung möglich sei,

- d. noch dazu in einer gerade für eine derart gravierende Änderung skandalös kurzen Begutachtungsfrist, die eine ernsthafte Diskussion mit den Universitäten als offensichtlich unerwünschtes Element der Rechtsentwicklung dokumentiert,

wird **nachdrücklich abgelehnt**.

3. Die in Z. 5 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagene Regelung,

- a. wonach die Verhandlungen über die bis zum 31. Dezember 2012 abzuschließenden Leistungsvereinbarungen 2013-15 sowie deren Abschlüsse bereits in Hinblick auf die ab 1. Jänner 2013 geltenden (sic!) Rechtslage erfolgen solle,
- b. obwohl während der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitung und Beschlussfassung eines Entwurfes für die Leistungsvereinbarung durch die Organe der Universitäten, während der Verhandlungen darüber und auch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung (sofern unter diesen Umständen eine solche bis 31. Dezember 2012 zustande kommen kann) noch eine andere Rechtslage in Kraft steht,

wird als **verfassungswidrig** erachtet.

4. Mit Bezug auf 2c muss Folgendes festgestellt werden. Aus dem im Februar den Universitäten zur Verfügung gestelltem Muster und Arbeitsbehelf zur Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2013-2015 geht nicht hervor, dass die „Hochschulraum-Strukturmittel“ gemäß (neuem) § 12 Abs 2 UG mittelfristig einem Studienplatz-Finanzierungsmodell dienen sollen. Universitäten mit bestehenden Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zur Erlangung eines Studienplatzes, werden aus diesem Ansatz keinerlei Mittel lukrieren können, da sie in der Leistungsvereinbarungsperiode 2013-2015 weder die Studierendenzahl signifikant erhöhen, noch die Zahl der Absolvent_innen, noch die Zahl prüfungsaktiver Studierenden steigern können.

Somit liegt hier aus unserer Sicht eine bereits gesetzliche definierte **Ungleichbehandlung** vor.

5. Die in Z. 5 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Regelung würde die Universitätsorgane überdies zwingen, den gem. § 13 Abs.7 UG 2002 bis zum 30. April 2012 dem BMWF vorzulegenden Entwurf einer Leistungsvereinbarung und den dieser Leistungsvereinbarung zugrundeliegenden Entwicklungsplan vorzubereiten und zu beschließen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt die in der Verordnung des BMWF festzulegenden Indikatoren und Kriterien nicht kennen, weil die diesbezügliche Verordnung des BMWF trotz der gewählten „speed-kills“-Gesetzgebung noch nicht vorliegen wird. Auch deshalb wird diese Bestimmung als einerseits undurchführbar und andererseits **verfassungswidrig** erachtet.

6. In Z. 4 geht der Gesetzesentwurf offenbar entgegen der in Z 5 vorgeschlagenen Bestimmung davon aus, dass auf die Leistungsvereinbarung 2013-15 doch noch die derzeit geltende Fassung des UG 2002, welche „Hochschulraum-Strukturmittel“ nicht vorsieht, anzuwenden sei. Dies ist ebenso inkonsequent wie verwirrend.

Wir verbleiben mit besten Grüßen und der Hoffnung auf Berücksichtigung der Einwände

Eva Blimlinger, Andrea B. Braidt, Karin Riegler
Rektorat der Akademie der bildenden Künste